Γ	11/000000	da " C	المران مران	1
IEV.	Wappen	uei G	errieiria	-71

Vertrag über den Zusammenschluss

der Einwohnergemeinden [Namen der sich zusammenschliessenden Gemeinden]

zur

Einwohnergemeinde [Name der Gemeinde]

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragszweck

- 1.1 Die Gemeinden [Namen der Gemeinden] schliessen sich auf den [Datum] zur Einwohnergemeinde [Name der Gemeinde] zusammen.
- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses. Die Gemeinden behalten bis dahin ihre Eigenständigkeit. vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziffer [...] dieses Vertrags.

2. Grundlagen

Grundlagen für diesen Vertrag bilden:

- die §§ 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978
- die nachfolgende Vereinbarung mit den Übergangsregelungen
- die Unterlagen und Ergebnisse der Projekt- und Arbeitsgruppen.

3. Verfahren, Grundsatz

Nach § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b GG wird der Zusammenschluss rechtskräftig,

- wenn er nach vorgängigem Entscheid durch die Gemeindeversammlungen in jeder der betroffenen Gemeinden in den unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen und
- durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

4. Name, Wappen, Siegel

4.1 Als Name der zusammengeschlossenen Gemeinde wird [*Name der Gemeinde*] gewählt.

alternativ

Der Name der Gemeinde [x] bleibt unverändert.

4.2 Die heutigen Gemeinden [Namen] werden gemäss Beschluss des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom ... zu Ortschaften der neuen Gemeinde

und behalten ihre Namen. Die bisherigen Adressen und Postleitzahlen der zusammenschliessenden Gemeinden bleiben bestehen.

4.3 Für die zusammengeschlossene Gemeinde gelten Wappen und Siegel der Gemeinde [*Namen*]. Die bisherigen Adressen und Postleitzahlen der zusammenschliessenden Gemeinden bleiben bestehen.

alternativ:

Das neue Wappen wird in Absprache mit dem Staatsarchiv gebildet. Die Gemeindeversammlung von [Name der Gemeinde] beschliesst über Wappen und Siegel. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau.

4.4 Die Beschriftung der Ortstafeln erfolgt nach den kantonalen Richtlinien.

5. Wirkungen

- 5.1 Mit dem Zusammenschluss der Gemeinden auf den [*Datum*] tritt die neu gebildete Gemeinde [*Name der Gemeinde*] in alle Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.
- 5.2 Soweit und insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen Reglemente von [Namen der Gemeinden] bis zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Reglements für die Ortsteile unverändert deren Gültigkeit. Sollte allenfalls ein solches bis [Datum] nicht vorliegen, gilt das Reglement von [Name der Gemeinde].

alternativ:

5.2 Falls bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses auf [Datum] die Reglemente nicht angepasst sind, gelten ausschliesslich diejenigen der Gemeinde [Name].

6. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 20x/20y

- 6.1 Die Wahlen für die Behörden der zusammengeschlossenen Gemeinde [Name der Gemeinde] für die Amtsperiode [20x/20y] werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 6.2 Die Zahl der an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird wie folgt festgelegt:
 - a) **Gemeinderat**: [Zahl] Mitglieder

b) **Finanzkommission**: [Zahl] Mitglieder

c) **Steuerkommission**: 3 Mitglieder (zusätzlich 1 Ersatzmitglied)¹ d) **Stimmenzähler**: [Zahl] Mitglieder (und [Zahl] Ersatzmitglieder)

alternativ mit Wahlkreisen:

6.1 Die Wahlen für die Behörden der zusammengeschlossenen Gemeinde [Name der Gemeinde] für die Amtsperiode [20x/20y] werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

6.2 Die Zahl der an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird wie folgt festgelegt:

a) Gemeinderat: [Zahl] Mitgliederb) Finanzkommission: [Zahl] Mitglieder

c) Steuerkommission: 3 Mitglieder (zusätzlich 1 Ersatzmitglied)²
d) Stimmenzähler: [Zahl] Mitglieder (und [Zahl] Ersatzmitglieder)

6.3 Gemäss § 18 Abs. 2 lit. d des Gemeindegesetzes werden für die Gesamterneuerungswahlen der Amtsperiode [20x/20y] [Zahl] Wahlkreise gebildet und die Sitze darauf wie folgt verteilt:

	[Name]	[Name]	[Name]
a) Gemeinderat:	[Zahl]	[Zahl]	[Zahl]
b) Finanzkommission:	[Zahl]	[Zahl]	[Zahl]
c) Wahlbüro:3	[Zahl]	[Zahl]	[Zahl]

- 6.4 Die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns erfolgt in einem separaten Wahlgang mit einem Wahlkreis, sobald der Gemeinderat vollständig bestimmt ist.
- 6.5 Allfällige Ersatzwahlen für den Gemeinderat, die Finanzkommission oder das Wahlbüro während der Amtsperiode [20x/20y] finden in einem Wahlkreis statt.

eventuell:

6.6 Gestützt auf § 18 Abs. 2 lit. d GG wird für die Wahlen in den Einwohnerrat der Amtsperiode 20x/20y ein zusätzlicher Wahlkreis [Name] gebildet. Demgemäss steht dem Ortsteil [Name] eine seiner Bevölkerungszahl entsprechende Anzahl Sitze im Einwohnerrat [Name] zu. Stichtag für die Bevölkerungszahl ist der 31. Dezember 20z. Der massgebliche Wert berechnet sich nach den Angaben der

¹ Anzahl vorgegeben durch Steuergesetz

² Anzahl vorgegeben durch Steuergesetz

³ Mitglieder und Ersatzmitglieder

Statistik Aargau. Allfällig notwendige Rundungen werden nach kaufmännischen Regeln vorgenommen.

7. Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht

- 7.1 Nach § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau werden bei einem Zusammenschluss von Einwohnergemeinden gleichzeitig die entsprechenden Ortsbürgergemeinden vereinigt.
- 7.2 Die bisherigen Bürgerrechte werden gemäss § 8 abs. 2 des Gemeindegesetzes durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt.
- 7.3 Die Inhaberinnen und Inhaber der Ortsbürgerrechte von [Namen der Gemeinden] erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde [Name] automatisch.

8. Kultur, Vereine

- 8.1 Die Kulturförderung erfolgt im bisherigen Rahmen [ev. nach einheitlichen Kriterien].
- 8.2 Die Vereine werden im bisherigen Rahmen [ev. nach einheitlichen Kriterien] unterstützt.

9. Organisation

9.1 Personal

Das Personal der Gemeinden [Namen der Gemeinden] wird von der zusammengeschlossenen Gemeinde [Name der Gemeinde] nach Möglichkeit übernommen. Der entsprechende Entscheid wird vom bisherigen Gemeinderat auf Antrag der Umsetzungsorganisation gefällt.

alternativ:

9.1 Personal

Das festangestellte Personal der Gemeinde [*Name*] wird im Rahmen der künftigen Organisation und des Stellenplans übernommen. Dem Personal steht der Besitzstand auf dem Gehalt zu. Die Verwaltung von [*Name*] wird schrittweise ab [*Datum*] in die Verwaltung [*Name*] integriert.

9.2 Kindergarten, Schule

Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen werden der Kindergarten, die Unter- und Mittelstufen wie bisher in [Namen der Gemeinden] geführt. [Um Härtefälle zu vermeiden, können spezielle Regelung in diesen Vertrag aufgenommen werden].

alternativ:

Die Schülerinnen und Schüler von [Name] werden in die Schule von [Name] integriert.

Die Oberstufe wird in [Name der Gemeinde] geführt.

eventuell:

Für einen allfällig notwendigen Transport von Schulkindern der Unter- und Mittelstufe zwischen den Ortsteilen wird ein Schulbus eingerichtet. Der Transport kann auch über den öffentlichen Verkehr erfolgen.

9.3 Friedhofanlagen

Die bestehenden Friedhofanlagen werden im bisherigen Umfang weitergeführt. An den Standorten [Namen der Gemeinden] gelten für die Einwohner der Gemeinde [Name] die gleichen Bedingungen

9.4 Gemeinderätliche Kommissionen

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen hat der Gemeinderat [Name der Gemeinde] auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortsteile zu achten.

9.5 Sitz des Gemeinderates, Standort der Verwaltung

Der Sitz des Gemeinderates [Name der Gemeinde] befindet sich im Ortsteil [Name].

Im Ortsteil [Name] werden zentral geführt:

- die Gemeindekanzlei.
- die Einwohnerdienste,
- die Zweigstelle SVA,
- das Bauamt,
- das Arbeitsamt.
- der Sozialdienst,
- das Betreibungsamt
- die Bereiche Finanzen und Steueramt
- [ev. weitere aufzählen].

alternativ:

Im Ortsteil [Name] wird eine Zweigstelle geführt, welche bei bedürfnisorientierten Öffnungszeiten insbesondere folgende Dienstleistungen anbietet:

– –

9.6 Abstimmungslokale

Die Abstimmungslokale befinden sich im Gemeindehaus respektive in der Aula [Name der Gemeinde]. Je nach Bedarf soll ein Briefkasten für die briefliche Stimmabgabe eingerichtet werden. Der Entscheid wird durch den Gemeinderat von [Name der Gemeinde] getroffen.

9.7 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel im Ortsteil [Name] statt.

alternativ:

Die Gemeindeversammlungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden finden abwechslungsweise in den Ortsteilen [Name] und [Name] statt.

9.8 Gemeindearchive

Die Archive in den Gemeinden [Name] werden rechtzeitig in Ordnung gebracht und fachmännisch am Ort der zukünftigen Gemeindeverwaltung gesichert.

9.9 Schiessanlagen

Die Schiessanlagen in [Namen] können in Betrieb bleiben, solange die rechtlichen Bedingungen erfüllbar sind und keine grösseren Investitionen [ev. Betrag festsetzen] anstehen.

alternativ:

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags auf den [Datum] erfolgt der Schiessbetrieb ausschliesslich auf der Anlage von [Name].

9.10 Öffentlicher Verkehr

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist, wenn möglich und finanzierbar, für [beide/alle] Ortsteile zu koordinieren.

9.11 Feuerwehr

Die Organisation der Feuerwehr erfolgt nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Der Standort der Feuerwehr befindet sich im Feuerwehrmagazin im Ortsteil [Name]. Das Feuerwehrmagazin im Ortsteil [Name] wird weiter betrieben.

9.12 Entsorgung

Die bestehenden Entsorgungsstellen für den Abfall werden weiter betrieben.

10. Übergangsbestimmungen

10.1 Grundsatz

Die Gemeinden [Namen] behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages ihre Eigenständigkeit.

10.2 Umsetzungsorganisation

Nach der Genehmigung dieses Vertrages durch die Stimmberechtigten von [Namen der bisherigen Gemeinden], setzen die Gemeinderäte eine Umsetzungsorganisation ein, in welchen [beide/alle] Gemeinden vertreten sind. Diese setzt den Zusammenschluss auf [Datum] um. Die Organisation und Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

10.3 Neue Aufgaben und Investitionen

Mit Bezug auf neue Aufgaben sowie Investitionen, die pro Einzelfall den Betrag von CHF [Betrag] überschreiten, besteht unter den Gemeinden eine gegenseitige Informationspflicht.

10.4 Verpflichtungskredite

Für die Umsetzung des Projekts [*Projek*tname] wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF [*Betrag*] genehmigt. Als rechnungsführende Gemeinde wird die Gemeinde [*Name*] bestimmt.

10.5 Budget, Steuerfuss, Gebühren

Die jeweiligen Budgets und Steuerfüsse sowie die Höhe der Gebühren werden bis zum Zeitpunkt des In Kraft Tretens dieses Vertrages miteinander abgesprochen.

10.6 Personalfragen

Die Gemeinderäte [Namen] nehmen nach Abschluss dieses Vertrages Neuanstellungen und ausserordentliche Beförderungen von Personal nur noch nach Absprache in der Umsetzungsorganisation [ev. nur nach Absprache und im Einverständnis mit den anderen Gemeinde(n)] vor.

10.7 Gemeindeverträge und Versicherungen

Die Gemeinderäte [Namen] prüfen die bestehenden Gemeindeverträge und Versicherungen und passen diese in gegenseitiger Absprache entsprechend an. Kündigungen und Weiterführungen werden in gegenseitiger Absprache getätigt.

10.8 Budgets [Jahr] und Steuerfuss

Das Budget und der Steuerfuss [*Jahr*] für die Einwohnergemeinde [*Name*] werden im 4. Quartal [*Jahr*] an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden von [*Namen der bisherigen Gemeinden*] festgelegt.

Das Budget [*Jahr*] für die Ortsbürgergemeinde[Namen] wird im 4. Quartal [*Jahr*] an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinden von [*Namen der bisherigen Gemeinden*] festgelegt.

10.9 Jahresrechnungen [Jahr]

Die Jahresrechnungen [Jahr] der Einwohnergemeinden [Namen der bisherigen Gemeinden] werden im ordentlichen Verfahren im Jahre [Zahl] durch die neue Einwohnergemeinde [Name] genehmigt.

10.10 Übernahmebilanz

Per [Datum] ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach Prüfung durch die Finanzkommission der Gemeinde [Name der neuen Gemeinde] durch den Gemeinderat [Datum] zu genehmigen ist.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum bis [Datum] ist [die Leiterin/der Leiter] der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als [Vermittlerin/Vermittler] eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.

Für den Zeitraum nach dem [*Datum*] sind die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

11.2 Vertragsabweichungen

Soll von Bestimmungen dieses Vertrags nach dem Zusammenschluss abgewichen werden, bedürfen die Abweichungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung [Name der neuen Gemeinde].

11.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird [xfach] ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

11.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziff. [x] hiervor umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf [Datum] in Kraft.

[Name der Gemeinde], [Datum]

[Name der Gemeinde], [Datum]

Gemeinderat [Name]

Gemeinderat [Name]

[Name], Gemeindeammann

[Name], Gemeindeammann

[Name], Gemeindeschreiber

[Name], Gemeindeschreiberin

Genehmigt an den Einwohnergemeindeversammlungen in [Namen der bisherigen Gemeinden] am [Datum]

Genehmigt durch die Stimmberechtigten [Namen der bisherigen Gemeinden] am [Datum]

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom [Datum]